

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 5

Artikel: Jugendkriminalität

Autor: Scherer, Jürg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir möchten uns hier nur der Kriminalität der Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren zuwenden, während wir die Kinder im Alter von 6—14 Jahren beiseite lassen. Die Jugendlichen von 14—18 Jahren unterstehen Art. 89—99 STGB. Sie sind aus der Schule entlassen, bereiten sich aufs Berufsleben vor und werden geschlechtsreif. Ihr Charakter ist noch nicht gefestigt, weshalb sie in besonderer Masse gefährdet sind. Häufig entscheidet es sich in diesen Jahren, ob sie später die Verbrecherlaufbahn betreten werden. Im Jugendstrafrecht, das in erster Linie den jugendlichen Rechtsbrechern die erforderliche Nacherziehung andeuten lassen will, steht nicht die Strafe und damit die Vergeltung, sondern die Massnahme und somit die Erziehung und Besserung des Täters im Vordergrund.

Die Anwendung der vom Gesetz zur Verfügung gestellten Erziehungsstrafen und Massnahmen setzt eine genaue Kenntnis der Täterpersönlichkeit voraus. Die gleiche Massnahme, die den einen Jugendlichen bessert, kann beim andern zum Misserfolg führen. Der Angeschuldigte soll deshalb in der Gesamtheit seiner Persönlichkeit erfasst werden. Der seelisch-geistigen Entwicklung des Täters wird in neuerer Zeit mit Recht vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Das Gefühls- und Gemütsleben stellt einen der wichtigsten Lebensbezirke dar. Vergleiche Dr. Werner Sameli, Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafrecht, Pro Juventute, 38. Jahrgang, Heft 2/3, S. 48 ff.

Beispiel:

In einem Dorfe schlagen Jugendliche die Fensterscheiben und Türfüllungen sämtlicher Respektspersonen ein (Pfarrer, Lehrer, Gemeinderäte usw.). Gleichzeitig stehlen die Täter einige Gebrauchsgegenstände. Die Rädelsführer werden auf unbestimmte Zeit in eine Erziehungsanstalt eingewiesen. Bei Erreichung der Volljährigkeit werden die Delinquenten aus der Anstalt entlassen. Zwei der Entlassenen bewähren sich in der Freiheit, während der Dritte nach kurzer Zeit wegen der gleichen Delikte (vorsätzliche Sachbeschädigung und Diebstahl) rückfällig wird. Diese Rückfälle wiederholen sich in der Folge stets wieder.

Das Beispiel zeigt, dass das Gesetz zur Behandlung Frühkrimineller zu wenig wirksame Massnahmen zur Verfügung stellt. Die grosse Mehrzahl aller Frühkriminellen ist zwar durch unsere Erziehungsanstalten in positivem Sinne beeinflussbar. Für sie hat eine kürzere oder längere Versorgung in einer der zahlreichen gutgeführten Erziehungsanstalten eine wirkliche Besserung zur Folge. In einer Minderheit aller Fälle erweist sich diese Versorgung tatsächlich als wirkungslos. Diese Minderheit ist aber kriminell sehr intensiv. Sie beschäftigt in der Regel später die Strafbehörden dauernd. Würde es gelingen, diese Gruppe von Versorgungsbedürftigen von allem Anfang an aus der ordentlichen Jugendstrafreife herauszunehmen und besonderer Behandlung zuzuführen, so würden die Erziehungsanstalten von den schwierigsten Elementen entlastet. Dies hätte zur Folge, dass der Anstaltsbetrieb freier und grosszügiger gestaltet werden könnte.

Bei einer besonderen Behandlung der Frühkriminellen würde vielleicht noch etwas herauskommen. Vergleiche Prof. Dr. Erwin Frey, Reform des Massnahmenrechts gegen Frühkriminelle, Zürich 1951, S. 53 ff.

Die Systematik unseres geltenden Jugendstrafrechtes beruht auf der scharfen Trennung aller Täter in zwei verschiedene Gruppen:

a) Gefährdete bzw. Verwahrloste, gegen die ausschliesslich langfristige Erziehungs- und Fürsorgemassnahmen gemäss Art. 84/85 resp. 91—94 STGB anwendbar sind;

b) Nichtgefährdete bzw. Nichtverwahrloste, gegen die ausschliesslich Disziplinarstrafen nach Art. 87, resp. 95/96 STGB anwendbar sind.

Dieses Zweiteilungsprinzip erscheint in der Praxis als fragwürdig. Auch kriminalbiologisch entspricht es nicht den Gegebenheiten, weil sich keine einheitlichen Gruppen von Täterpersönlichkeiten im Sinne der gesetzlichen Zweiteilung aufstellen lassen.

Beispiel:

1. Zwei Jugendliche im Alter von 17 Jahren begehen im Komplott einen Gelddiebstahl. Der eine Jugendliche muss nach den persönlichen Verhältnissen als sittlich gefährdet betrachtet werden, der andere dagegen nicht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müsste der eine Täter, nämlich der gefährdete, der eigenen Familie, die in guten und geordneten Verhältnissen lebt, zur Erziehung überlassen werden. Er ginge also praktisch ohne Strafe aus. Der Nichtgefährdete dagegen müsste nach Art. 95 STGB zu einer (eventuell unbedingten) Einschliessung verurteilt werden. Eine solche «rechtsungleiche Behandlung» würde aber von den Jugendlichen selbst und ihren Eltern nie verstanden und würde das gesunde Rechtsempfinden verletzen. In einem solchen Falle wird sich die Praxis entgegen dem erwähnten Zweiteilungsprinzip gegenüber beiden Tätern mit einer kurzfristigen Einschliessungsstrafe als einer Art Schockstrafe zu behelfen haben.

2. Ein Jugendlicher reisst aus einer Fremdfamilie, ein anderer aus einer Anstalt aus. Beide begehen neue Delikte. Da die Täter gefährdet resp. verwahrlost sind, kann das Jugendgericht nach geltendem Recht bei jedem neuen Delikt die bereits beschlossene Versorgung nur wieder bestätigen, eventuell die Versetzung in eine andere Fremdfamilie oder in eine andere Anstalt beschliessen. Eine Sanktion gegenüber den neuen Delikten kann nicht stattfinden, obwohl der eine der beiden Ausbrecher sich des Autofahrens in angetrunkenem Zustande und einer schweren Körperverletzung, der andere Ausbrecher sich eines schweren Sittlichkeitsdeliktes schuldig gemacht hat. Dies ist eine unerfreuliche Folge des genannten Zweiteilungssystems. Der Entscheid über eine Strafe oder Massnahme kann ausgesetzt werden, wenn nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob ein Jugendlicher erzieherischer oder kurativer Massnahmen bedarf. Das Gericht stellt in seinem Entscheide fest, dass der Jugendliche eine strafbare Handlung begangen hat und stellt ihn unter

Auferlegung einer Probefrist unter Schutzaufsicht. Bewährt sich der Jugendliche nicht, so verhängt das Gericht eine der gegen den Jugendlichen zulässigen Massnahmen oder eine Strafe (Art. 97 STGB).

Beispiel:

a) Ein Jugendlicher im Pubertätsalter lässt sich ein geringfügiges Sittlichkeitsvergehen zu schulden kommen, während er sonst gut beleumdet ist.

b) Junge Töchter aus gutem Hause finden es lustig, für eine angebliche wohltätige Institution Geld zu sammeln, wobei es sich nur um sehr geringfügige Beträge handelt, die sie dann für Naschereien ausgeben.

In beiden Fällen erachtete das Gericht die Voraussetzungen für den *Aufschub des Entscheides* als erfüllt. Die Möglichkeit, den Entscheid in solchen Fällen aussetzen zu können, erweist sich als sehr wertvoll. Bei der Prüfung der Frage, wie im Einzelfall vorzugehen sei, sollte der Richter aber allgemein möglichst frei entscheiden können. Bei den neueren ausländischen Jugendstrafgesetzgebungen ist das dem schweizerischen Jugendstrafrecht zugrundeliegende Zweiteilungsprinzip in Gefährdete und Nichtgefährdete bzw. Verwahrloste und Nichtverwahrloste nicht zu finden. Es werden vielmehr bloss die einzelnen gesetzlich möglichen Strafen und Erziehungsmassnahmen wahlweise aufgezählt. Hierbei ist in fast allen Gesetzen eine weitgehende Kombination von Strafen und Erziehungsmassnahmen zugelassen. — Mit Prof. Dr. Erwin Frey sind wir der Auffassung, das Jugendstrafrecht sollte nach dem Gesamtergebnis der Persönlichkeitserforschung der Individualität des einzelnen Täters am besten angepasste und darum am meisten Erfolg versprechende Massnahme verhängen können.

Auch bei der besten Erziehung wird es nie gelingen, alle Quellen der Verwahrlosung auszuschliessen. Das Entscheidende bei jeder Abwegigkeit und Verwahrlosung, die den Jugendlichen treffen kann, bleibt dessen *innere Haltung*. Die Selbstbestimmung stellt die Verantwortung des Menschen dar. Vergleiche Alois Heck, *Aeusserer Ursachen der Jugendverwahrlosung in moralpsychologischer und moraltheologischer Würdigung*, Freiburg im Breisgau, 1957, S. 110 ff. Um diese Verantwortung wird auch das Jugendstrafrecht nicht herum kommen. Der Christ weiss, dass trotz aller Verwahrlosungsursachen dem Jugendlichen die Freiheit von innen wie auch die Gnade von oben geschenkt sind, durch deren Kraft er die Gefahren überwinden kann. Eltern und Erzieher müssen darnach trachten, dem Jugendlichen wirklich seelisch-geistige Werte zu vermitteln. Die Freizeitgestaltung und Betreuung der Jugendlichen gewinnt damit eine grosse Bedeutung. Vergleiche Prof. Dr. med. H. Meng, *Basel, Prophylaxe des Verbrechens, Sonderheft Pro Juventute, Jugendkriminalität*, 1957, S. 90 ff., und Emil Jukker, *Müsse Freizeit, Lebensform*, ebenda, S. 93 ff. Es ist unsere vornehme Aufgabe, den Jugendlichen nicht nur in ihrem Berufsleben beizustehen, sondern auch ausserhalb desselben dafür besorgt zu sein, dass ihnen auf dem Gebiete der Literatur, des Films und der Vergnügungen dasjenige geboten wird, worauf die junge Generation Anspruch hat, aber in seriöser und gediegener Form. *Ein jeder soll seines Bruders Hüter sein.*

Zur Jahresversammlung

des VSA

Anträge des Vorstandes zur Abänderung der Vereinsstatuten von 1. November 1949

Art. 6 (neu)

Aktivmitglieder, welche in den Ruhestand treten, werden Veteranen; sie bezahlen keinen Vereinsbeitrag mehr und erhalten das Fachblatt gratis.

Art. 6a (neu)

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der VSA Personen, die sich um den Verein oder um das Anstaltswesen besonders verdient gemacht haben.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern (an Stelle von: Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern).

VI. (neu) Rechtsschutz

Art. 20 (neu)

Der VSA gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach besonderem Reglement. Dieses Reglement (genehmigt von der Jahresversammlung am 30. April 1956) bildet einen Bestandteil der vorliegenden Statuten.

alt VI. wird neu VII.

alt Art. 20 wird neu Art. 21

Art. 21, Abs. 3 (neu)

Die Statuten sind am 11. Mai 1959 durch Beschluss der Jahresversammlung in Luzern in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten von 1949.

Namens des VSA,

Der Präsident:
A. Schneider

Der Aktuar:
H. Baer

Selbsthilfe zur Besserung jugendlicher Verbrecher

Einen neuen Weg zur Ueberwindung der Jugendkriminalität beschreitet die von Detroit ausgehende amerikanische Bewegung der «Delinquent Anonymous» (Anonyme Delinquenten), eine Art gegenseitige Selbsthilfe straffällig gewordener Jugendlicher. Einmal wöchentlich versammeln sich ehemalige und auch gegenwärtig noch tätige jugendliche Gangster, bekennen sich gegenseitig ihre Verbrechen und stellen sich einem eingehenden Verhör durch ihre Kollegen, in dem die charakterlichen Gründe aufgespürt werden, die sie vom rechten Weg abgebracht haben, und Besserungsvorschläge gemacht werden. Diese Bewegung, die nach dem Vorbild der bereits erfolgreichen «Anonymen Alkoholiker» ins Leben gerufen wurde, erfreut sich der Billigung der Behörden und hat in Detroit als einzige Stadt der USA im letzten Jahr einen Rückgang der Jugendkriminalität um 6 Prozent bewirkt. cpr